

## Art 4 NW\_26548 (Nordrhein-Westfalen)

Abkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Gliederung der Schifffahrtsgerichtsbezirke im Rheinstromgebiet

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dieses Abkommen bindet die vertragschließenden Länder nur insoweit, als von einem Land die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschifffahrts- und Rheinschifffahrtssachen den Gerichten eines anderen Landes zugewiesen wird. Soweit keine Bindung besteht, bleibt die Befugnis der Landesregierungen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrts- und Rheinschifffahrtssachen vom 27. September 1952 durch dieses Abkommen unberührt.

(2) Das Abkommen kann von jedem beteiligten Land gegenüber allen beteiligten Ländern oder auch gegenüber nur einem Land mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung bleiben die zwischen den übrigen Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Mainz, den 8. Februar 1954.

Der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz:

L. S. Altmeier.

Stuttgart, den 9. März 1954.

Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg:

L. S. Dr. Veit.

Stellv. Ministerpräsident.

Wiesbaden, den 22. April 1954.

Der Hessische Ministerpräsident:

L. S. Zinn.

Düsseldorf, den 5. April 1954.

Namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister:

L. S. Dr. Amelunxen.

Das Abkommen, dem die Landesregierung am 16. Februar 1954 zugestimmt hat, wird hiermit verkündet.

Düsseldorf, den 21. Juni 1954.

Der Justizminister

des Landes Nordrhein-Westfalen

Zitiervorschlag: Art 4 NW\_26548 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: [https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW\\_26548/4](https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_26548/4)